

28.03.2020

---

## **Merkblatt Mündigkeit**

### **für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte**

Mit dem Erreichen des Mündigkeitsalters von 18 Jahren ergeben sich im Schulbetrieb gewisse Konsequenzen:

Mit dem Erlöschen der elterlichen Gewalt endet die gesetzliche Befugnis der Eltern, Ausbildungsentscheidungen für das Kind zu treffen.

Schülerinnen und Schüler können daher mit der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst über die Aufnahme oder die Beendigung von Ausbildungen entscheiden. Sie können selbständig Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide erheben.

Die Eltern sind nicht mehr berechtigt, im Namen ihrer Kinder Rechtsschriften einzureichen.

Das Erreichen des Mündigkeitsalters bedeutet nicht, dass Schülerinnen und Schüler für ihren Lebensunterhalt und für ihre Ausbildungskosten, wie Lehrmittel, Exkursions- und Studienwochenkosten selbst aufkommen müssen.

Die Eltern sind weiterhin unterhaltspflichtig bis ihre Kinder eine angemessene Ausbildung erhalten haben. Wie bisher muss aber der Unterhalt für die Eltern in persönlicher und finanzieller Hinsicht zumutbar sein.

Zudem müssen die Eltern nach Art. 47 MiSG<sup>1+2</sup> (Mittelschulgesetz des Kantons Bern) angemessen in das Schulgeschehen einbezogen werden. Die zuständigen Organe der Mittelschulen und die Eltern sind soweit nötig zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler berechtigt und verpflichtet, unabhängig davon, ob diese voll- oder minderjährig sind.